

GR_GERICHTE S 2014 21 vom 30. September 2014

GR Gerichte, 2014-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_21

FR: GR_GERICHTE S 2014 21 du 30 septembre 2014

IT: GR_GERICHTE S 2014 21 del 30 settembre 2014

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

September 2009 eine Invalidenrente zustehe, kann darauf nicht eingetreten werden, da diese Thematik nicht Inhalt und Regelungsgegenstand der angefochtenen Verfügung war.

- 18 -

E. 4

a) Die angefochtene Verfügung vom 24. Januar 2014 ist somit nicht rechtmässig, was zur Gutheissung der Beschwerde vom 6. Februar 2014 und zur Aufhebung des Nichteintretensentscheids betreffend erneutes Leistungsbegehren führt. Die Angelegenheit ist daher an die Beschwerdegegnerin zur nochmaligen Abklärung des fallrelevanten Sachverhalts (Reisefähigkeit des Beschwerdeführers) und zu einem neuen Terminaufgebot des Beschwerdeführers in die Begutachtungsstelle ABI Basel zurückzuweisen (vgl. E.3d); soweit das Gericht auf die Beschwerde eintritt (E.3f). b) Laut Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens sind die Kosten von Fr. 500.-- der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Letztere hat den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer gemäss Art. 61 lit. g ATSG zudem aussergerichtlich angemessen zu entschädigen, wobei auf die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingereichte Honorarnote vom 20. Mai 2014, nochmals bestätigt mit Eingabe vom 6. Juni 2014, in der Höhe von Fr. 4'860.-- (18 verrechnete Aufwandsstunden à Fr. 270.--) aufgrund der fehlenden Detailliertheit und der damit ungenügenden Überprüfbarkeit nicht abgestellt werden kann. Das Gericht setzt die aussergerichtliche Entschädigung infolgedessen ermessensweise und gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG auf pauschal Fr. 2'000.-- fest, womit der Bedeutung und dem Schwierigkeitsgrad der vorliegenden Streitsache hinreichend Rechnung getragen wird (vgl. dazu Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 22. Mai 2014, worin das Beschwerdethema bereits auf die zentrale Frage [Mitwirkungspflicht/Reiseunfähigkeit] eingegrenzt wurde). Die

- 19 - Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer daher noch eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zu bezahlen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.